



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 073-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.196

Eingereicht am: 16.04.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Ryser (Seftigen, GLP)
Schwarz (Aeschi b. Spiez, EDU)
Müller (Langenthal, SP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Bürokratie abbauen: Verlängerung von Nachführungsmandaten in der amtlichen Vermessung ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) ist so anzupassen, dass die Gemeinden die Nachführungsmandate der amtlichen Vermessung nicht mehr alle acht Jahre zwingend neu ausschreiben müssen.
2. Gemeinden, die mit der Leistung der Nachführungsgeometerin/des Nachführungsgeometers zufrieden sind, sollen den Vertrag für jeweils weitere vier Jahre verlängern können.
3. Der Entscheid über eine Verlängerung ist öffentlich bekanntzugeben.
4. Das KGeoIG ist so anzupassen, dass Gemeinden den Vertrag auflösen können, wenn sie mit der Leistung der Geometerin/des Geometers nicht zufrieden sind.
5. Es ist ein transparentes Leistungsbewertungssystem einzuführen, das sicherstellt, dass die Verlängerung des Mandats auf objektiven Kriterien basiert.

Begründung:

Die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung obliegt nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG; BSG 215.341) den Gemeinden. Die Gemeinden können diese Aufgabe mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung selbst erfüllen oder mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag einer Nachführungsgeometerin/einem Nachführungsgeometer übertragen. Die Städte Bern und Biel erfüllen diese Aufgabe selbst. Alle anderen Gemeinden haben entsprechende Verträge mit einer Nachführungsgeometerin/einem Nachführungsgeometer abgeschlossen. Die aktuellen Verträge laufen Ende 2025 aus, die Ausschreibungen für die Vertragsperiode 2026 bis 2033 laufen. Der bürokratische Aufwand für die Gemeinden und für die Nachführungsgeometer ist dabei enorm und unnötig. Davon ausgehend, dass die meisten Gemeinden mit ihren Vertragspartnern zufrieden sind, soll das Gesetz so angepasst werden, dass die Gemeinden den Vertrag ohne Ausschreibung verlängern können. Dafür ist ein transparentes Leistungsbewertungssystem einzuführen, das sicherstellt, dass die Verlängerung des Mandats auf objektiven Kriterien basiert. Über die Verlängerung ist öffentlich zu informieren.

Weiter soll für die Gemeinden im KGeolG die Möglichkeit geschaffen werden, den Vertrag zu kündigen und neu auszuschreiben, wenn sie mit der Leistung des Nachführungsgeometerbüros nicht zufrieden sind.

Eine Anpassung der Berner Regelung hätte folgende Vorteile:

- Administrative Entlastung der Gemeinden und der Nachführungsgeometer/-innen:
Die Notwendigkeit einer periodischen Ausschreibung entfällt, sofern die Leistung des Nachführungsgeometerbüros den Anforderungen entspricht. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.
- Erhalt von Kontinuität und Qualität:
Bewährte Fachpersonen können ihre Arbeit ohne unnötige Unterbrechungen fortsetzen, was auch für langfristige Projekte vorteilhaft ist.
- Gleichbehandlung zwischen Städten und Gemeinden, privater und öffentlicher Hand:
Die Städte Bern und Biel erfüllen die Aufgabe mit einer eigenen Dienststelle und unterliegen keinen Ausschreibungspflichten. Grosse Städte nutzen Synergien, die kleine Gemeinden nicht haben.
- Kein Bern-Finish:
Der Kanton Bern ist der einzige Kanton in der Schweiz, bei dem die Gemeinden bevormundet werden, die Ausschreibung alle acht Jahre durchzuführen, ohne Möglichkeit der Verlängerung.

Mit diesen Änderungen kann der administrative Aufwand für Gemeinden deutlich reduziert werden, ohne die Qualität der amtlichen Vermessung zu beeinträchtigen. Dass dies möglich ist, zeigt das Beispiel des Kantons Zürich, wo das Gesetz weniger strenge Vorgaben macht.

Verteiler

– Grosser Rat